Südwind Freiburg e.V.
Verein für soziale und interkulturelle Arbeit

Satzung

Südwind Freiburg e.V. – Verein für soziale und interkulturelle Arbeit

§ 1
Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Südwind Freiburg e.V. – Verein für soziale und interkulturelle Arbeit.

(2) Er hat seinen Sitz in Freiburg und ist unter der Nummer 1062 im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, für die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund einzutreten, den interkulturellen Dialog zu fördern und den Integrationsprozess als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu unterstützen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildungs-, Beratungs- und Kulturarbeit:

1. Kinder- und Jugendarbeit gemäß §1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) und Erfüllung der Aufgaben der außerschulischen Jugendarbeit gemäß §1 des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) des Landes Baden-Württemberg,

2. Flexible Nachmittagsbetreuung zur schulergänzenden Förderung sowie zur freizeitpädagogischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Schulalter,

3. Erwachsenenbildung, insbesondere die Förderung der sprachlichen Kompetenz durch niederschwellige Alphabetisierungs- und Sprachkurse als integrationskursergänzende Maßnahmen sowie durch Integrationskurse für Erwachsene gemäß dem Aufenthaltsgesetz,

4. Migrationserstberatung gemäß dem Aufenthaltsgesetz,

1610VB1002

5. Kulturarbeit mit dem Ziel der Verankerung des interkulturellen Gedankens in allen Kulturbereichen mit dem Schwerpunkt auf der Förderung von Begegnung und künstlerischem Dialog, der kulturellen Bildung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie auf der interkulturellen Öffnung von Kultureinrichtungen und der Unterstützung von kulturpolitischen Diskursen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4
Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (DPWV) und im Verband für Interkulturelle Arbeit (VIA).

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben.

1610VB1002

(3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann die antragstellende Person Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 6
Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7
Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

1610VB1002

§ 8
Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch

1. Zuschüsse des Bundes, des Landes und der Kommune,
2. Projektfördermittel,
3. Mitgliedsbeiträge,
4. Spenden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 10
Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

1610VB1002

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte eine*n Versammlungsleiter*in. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

2. Beschlussfassung über die Rechnungsprüfung durch eine*n unabhängige*n Wirtschaftsprüfer*in.

3. Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie der Berichte des*des Wirtschaftsprüfers*in.

4. Entlastung des Vorstands.

5. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge.

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

7. Beschlussfassung über den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein nach vorheriger Ablehnung durch den Vorstand.

8. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12
Satzungsänderung

(1) Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 10 Ziffer 4 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Vierfünftel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

1610VB1002

(3) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Vereinsauflösung können nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 13
Protokollierung der Mitgliederversammlung

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der versammlungsleitenden und der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 14
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und maximal sieben Personen. Er setzt sich aus dem*der Vorsitzenden, dem*der Stellvertreter*in und weiteren Beisitzer*innen zusammen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem*der Vorsitzenden und dem*der Stellvertreter*in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

(2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die nachfolgenden Vorstandsmitglieder gewählt worden sind.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson benennen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

(4) Der Vorstand wird wie folgt gewählt: Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Aufstellung einer Liste der kandidierenden Personen. Daraufhin beschließt die Mitgliederversammlung die Anzahl der künftigen Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied hat insgesamt so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Vorstand zu wählen sind. Jedes Mitglied kann jedem*r Bewerber*in nur eine Stimme geben. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt sind unter Berücksichtigung der Einschränkung aus Absatz (5) die Bewerber*innen bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder, welche die meisten Stimmen haben und die von mehr als 50% der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Erreichen weniger Bewerber*innen die erforderliche Stimmenzahl als die festgesetzte Zahl der Vorstandsmitglieder, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind die Bewerber*innen bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder, welche die meisten Stimmen haben und die wiederum von mehr als 50% der anwesenden Mitglieder gewählt werden.

1610VB1002

(5) Beschäftigte Arbeitnehmer*innen des Südwind e.V. können in den Vorstand gewählt werden. Ihr Anteil am gesamten Vorstand darf ein Drittel nicht überschreiten. Beschäftigte Arbeitnehmer*innen dürfen nicht in das Amt der vorsitzenden Person gewählt werden.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte vorsitzende Person, eine stellvertretende Person sowie gegebenenfalls Personen für weitere Vereinsämter.

(7) Der Vorstand tagt nach Bedarf.

(8) Die Sitzungen sind im Regelfall vereinsöffentlich. Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte sind in der Einladung als solche zu kennzeichnen.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden.

(10) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

(11) In Übereinstimmung mit § 34 BGB ist ein Mitglied des Vorstands nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 15
Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern er sie nicht an den*die Geschäftsführer*in überträgt.

(2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(3) Der Vorstand legt jährlich einen Rechenschaftsbericht ab. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung. Erfolgt keine Entlastung, so tritt der alte Vorstand zurück. In diesem Falle beschließt die Mitgliederversammlung das weitere Vorgehen.

1610VB1002

(4) Über die Konten des Vereins kann nur der*die Vorsitzende oder der*die Stellvertreter*in mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.

(5) Der Vorstand kann gemäß § 30 BGB durch Beschluss als Vertreter*in eine*n hauptamtliche*n Geschäftsführer*in bestellen, welche*r die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzte*r der hauptamtlichen Mitarbeitenden ist.

(6) Die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden einschließlich der Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden kann der Vorstand an die Geschäftsführung übertragen. Entscheidungen über Arbeitsverträge und Kündigungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

(7) Der*die Geschäftsführer*in nimmt mit beratender Stimme an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil.

(8) Der Vorstand kann von sich aus Satzungsänderungen vornehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Freiburg, den 23.11.2023

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.11.2023, Eintrag Registergericht: 15.05.2024

1610VB1002